



Wer zahlt, wenn Krankenkasse oder Pflegekasse nicht zahlen.

Grundsätzlich gilt die Leistungen der Sozialstation werden gegen Entgelt erbracht.

Das Sozialamt zahlt wenn die Kranken- oder Pflegekasse zur Zahlung nicht verpflichtet sind oder bei der Pflegekasse die Sachleistung ausgeschöpft ist und das Familieneinkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt.

Sie selbst zahlen, wenn die Kranken- oder Pflegekasse oder das Sozialamt nicht zahlen.

Über die aktuellen Preise und die Finanzierungsmöglichkeiten, die individuell sehr unterschiedlich sein können, informieren und beraten wir Sie gern.



Unsere Leitsätze:

Unter Berücksichtigung und Achtung der menschlichen Würde wird jeder Klient als Individuum hinsichtlich seines Körpers, seiner Psyche und seines sozialen Umfeldes angesehen.

Dem Klienten wird trotz seiner Einschränkung bei Pflegebedürftigkeit ein soweit wie möglich selbständiges Leben in seiner häuslichen Umgebung ermöglicht. Seine noch vorhandene Selbständigkeit und Mobilität wird soweit wie möglich gefördert oder falls erreichbar wiederhergestellt.

Dem Klienten soll ein möglichst langfristiger Verbleib in seiner häuslichen Umgebung ermöglicht werden.



Seit 1978 für Sie da!

**Die Sozialstation
der Gemeinde Stuhr**



Am Rathaus 7, 28816 Stuhr

Sie können uns erreichen
Mo – Fr 8:00 bis 13:00

Telefon 0421/56 32 73

Fax 0421/ 56 95 155

E-Mail sozialstation@stuhr.de

**[www.stuhr.de/leben-wohnen/
soziales-gesundheit/sozialstation](http://www.stuhr.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/sozialstation)**



Die Sozialstation der Gemeinde Stuhr besteht seit 1978.

Träger unseres kommunalen Pflegedienstes ist die Gemeinde Stuhr.

Unser Pflegedienst ist als Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen anerkannt.

Das Pflegeteam besteht ausschließlich aus erfahrenen und qualifizierten Pflegekräften.

Unser Personal nimmt regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. Dies garantiert Ihnen hohe und gleichbleibende Pflegequalität und Sicherheit.

Wir legen Wert darauf, dass Sie bei der Pflege eine feste Bezugsperson haben.



Häuslich Krankenpflege

Die Krankenkasse zahlt im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt und nach Vorlage einer durch den Arzt ausgestellten „Verordnung häuslicher Krankenpflege“ in der Regel z.B. folgende Leistungen:

- Medikamente verabreichen
- Medikamentenbox richten
- Injektionen verabreichen
- Blutzuckerkontrolle
- Wundbehandlung
- Kompressionsstrümpfe an- und ausziehen



Pflegeversicherung

Die Pflegekasse zahlt im Rahmen der Sachleistung und der Verhinderungspflege grundpflegerische Leistungen der Körperpflege, Hilfe bei der Ausscheidung und der Mobilität.

Hauswirtschaftliche Leistungen, wie die Zubereitung von Mahlzeiten, wie Frühstück und Abendbrot.

Durchführung der Pflegeeinsätze gemäß § 37 Abs. 3 SGB XI bei Bezug von Geldleistung.